

Einkaufskonditionen des HENSOLDT-Konzerns zu Arbeits-, Gesundheits-, Umweltschutz und Gefahrstoffen

Die vorliegenden Regelungen sind im Zusammenhang mit allen Bestellungen, die nach den Allgemeinen Einkaufsbedingungen der HENSOLDT-Konzerngesellschaften oder einem HENSOLDT Einkaufsrahmenvertrag aufgegeben werden, von allen Lieferanten zu bestätigen und zu befolgen.

1. Der Auftraggeber (abhängig von der jeweils bestellenden HENSOLDT-Konzerngesellschaft) ist zertifiziert nach den internationalen Normen DIN EN ISO 14001, BS OHSAS 18001 und DIN EN 16247. Aufgrund entsprechender Verpflichtungen gegenüber seinen Kunden hat der Auftraggeber die Bedingungen dieser Normen zu erfüllen. Der Lieferant hat alle geltenden Vorschriften und Anforderungen in Bezug auf den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz einzuhalten und auf Wunsch des Auftraggebers zusätzlich die genannten Normen vorzuweisen. Zu den Zielen des Auftraggebers gehört auch die Senkung des Ressourcenverbrauchs. Deshalb bewertet der Auftraggeber den Energieeinsatz und -verbrauch der angebotenen Produkte bzw. Geräte und Leistungen und wählt energieeffiziente Produkte bzw. Geräte und Leistungen aus. Der Auftraggeber erwartet vom Lieferanten, dass dieser ihn bei der Optimierung seines Energieverbrauchs und seiner Energieeffizienz während der planmäßigen Nutzungsdauer der Produkte bzw. Geräte, Anlagen und Leistungen unterstützt.

2. Der Lieferant hat auf eigene Kosten sicherzustellen, dass seine Lieferungen und Leistungen die geltenden Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften, einschließlich der Vorschriften zu Gefahrstoffen und Unfallverhütung und Arbeitssicherheit, und weiteren Aspekten der betrieblichen Sicherheit sowie alle anderen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfüllen, welche in den Ländern der Vertragsparteien gelten unter Berücksichtigung von Änderungen bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

Der Lieferant sichert zu, dass er über diesbezügliche Verordnungen und Gesetze Kenntnis hat.

Die Parteien vereinbaren, dass die Pflichten des Lieferanten nach diesen vorliegenden Regelungen des HENSOLDT-Konzerns als vertragswesentliche Pflichten (so genannte „Kardinalpflichten“) gelten, die für die Vertragsdurchführung von wesentlicher Bedeutung sind. Sollte der Lieferant die vorgenannten Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht hinreichend erfüllen, so hat er dem Auftraggeber alle Schäden, die diesem aus der Nichterfüllung der vorgenannten Pflichten durch den Lieferant entstehen können, zu ersetzen, es sei denn der Lieferant hat die Nichterfüllung nicht zu vertreten.

3. Der Lieferant hat die Bestimmungen der WEEE-Richtlinie 2012/19/EU und der RoHS-Richtlinie 2011/65/EU sowie deren jeweilige Umsetzung in nationales Recht zu erfüllen (Hinweis für Italien: EN 50581 ist Teil des nationalen RoHS-Gesetzes). Sofern in der betreffenden Bestellung oder Leistungsbeschreibung nichts anderes festgelegt ist, ist der Lieferant für die Rücknahme und Entsorgung nach diesen Vorschriften verantwortlich und hat die diesbezüglichen Kosten zu tragen.

Darüber hinaus hat der Lieferant den Auftraggeber auf spezielle, nicht allgemein bekannte Handhabungs- und Entsorgungsanforderungen hinzuweisen und für jede gelieferte Ware eine Herstellererklärung oder eine EU-Konformitätserklärung (inklusive der CE-Kennzeichnung der betreffenden Geräte) im Sinne der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Union oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften zu übermitteln. Vor allem im Rahmen der Anwendung von Normen bezüglich der Beschränkung (der Verwendung bestimmter) gefährlicher

Stoffe (Restriction of Hazardous Substances; im Folgenden „RoHS“ genannt) hat der Lieferant aktiv über eine Konformitätsänderung aufgrund von Änderungen im Hinblick auf die Ausnahmen in Anhang III und IV der RoHS-Richtlinie zu informieren und ebenso über eine Änderung im Hinblick auf die Verwendung von eingeschränkt zulässigen Stoffen gemäß Anhang II.

4. Der Lieferant hat jederzeit alle nach nationalem und europäischem Recht geltenden Vorschriften zu erfüllen, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe („POP-Verordnung“), Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen („ODS-Verordnung“) siehe Punkt 10, die Verordnung (EG) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH-Verordnung“).

5. Der Lieferant hat insbesondere alle ihm obliegenden Pflichten in Bezug auf den Marktzugang und die Verkehrsfähigkeit, einschließlich etwaiger Registrierungen, sowie alle Informationspflichten in Bezug auf gelieferte Stoffe, Gemische und/oder Erzeugnisse und deren Verpackung zu erfüllen. Der Lieferant hat die Anforderungen soweit erforderlich durch die Benennung eines Alleinvertreters gemäß Artikel 8 der REACH-Verordnung zu erfüllen.

Der Lieferant hat auch ohne besondere Aufforderung alle Informationen bereitzustellen, die der Auftraggeber benötigt, um die gelieferte Ware entsprechend zu nutzen, insbesondere Informationen nach Artikeln 31 bis 33 (jeweils einschließlich) der REACH-Verordnung.

Die jeweils aktuelle Fassung des Sicherheitsdatenblatts gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung ist jeder Lieferung in der Sprache der jeweils bestellenden HENSOLDT-Konzerngesellschaft und in Englisch beizugeben.

Zu Zwecken der Erfüllung der Kommunikationspflicht gemäß Artikel 33 / REACH werden Lieferanten gebeten die entsprechenden Information mittels dem REACH-Fragebogen „Supplier Information on Articles containing SVHC“, welcher auf der HENSOLDT-Internetseite („www.hensoldt.net“) unter der Rubrik „Supplier Information“ verfügbar ist, unterschrieben in elektronischer Form zuzusenden.

Ein außerhalb der Europäischen Union ansässiger Lieferant hat die Anforderungen der Verordnung als Importeur, der die Ware in die Europäische Union einführt, zu erfüllen unabhängig von den gewählten Incoterms.

6. Der Lieferant hat jederzeit alle Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-Verordnung“) zu erfüllen. Der Lieferant hat unter anderem die zu liefernden Stoffe und Gemische nach der CLP-Verordnung einzustufen, zu kennzeichnen und zu verpacken und die Meldeanforderungen nach Artikeln 39 bis 42 der CLP-Verordnung zu erfüllen. Soweit erforderlich und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers hat der Lieferant sicherzustellen, dass Meldungen durch den benannten Alleinvertreter für eine bestimmte Herstellergruppe, zu der auch der Auftraggeber gehört, vorgenommen werden.

7. Hat der Auftraggeber dem Lieferant die beabsichtigte Nutzung der Lieferungen und Leistungen mitgeteilt oder kann der Lieferant diese ohne ausdrückliche Mitteilung selbst erkennen, so hat der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich über eine etwaig fehlende Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für diesen Zweck zu informieren.

8. Der Lieferant hat jederzeit alle Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 („Biozidverordnung“) zu erfüllen. Der Lieferant hat alle Biozidwirkstoffe in den gelieferten Stoffen, Biozidprodukten und/oder behandelten Waren sowie deren Verpackung bekannt zu geben. Für den Fall, dass seine Lieferungen derartige Wirkstoffe enthalten, hat der Lieferant die Art des Wirkstoffs, den Produkttyp (PT) und die Verwendung anzugeben und alle Dokumente und Informationen in Übereinstimmung mit der Biozidverordnung bereitzustellen.

9. Der Lieferant soll über die Richtlinie 2013/59/EURATOM zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung informiert sein sowie Kenntnis haben über die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten. Weitere Informationen können auch folgender Internetseite der EU-Kommission entnommen werden: <https://ec.europa.eu/energy/en/topics/nuclear-energy>

Der Lieferant soll die folgenden drei Prinzipien – Vermeidung, Rechtfertigung, Optimierung – in folgender Reihenfolge anwenden

- Vermeidung – Der Lieferant soll die Verwendung von Radioquellen in Gegenständen, die an den Auftraggeber geliefert werden vermeiden, und
- Rechtfertigung - Der Lieferant soll die Verwendung von Radioquellen in Gegenständen, die an den Auftraggeber geliefert werden begründen (d.h. aufgrund Nichtverfügbarkeit alternativer Technologien), und
- Optimierung – der ALARA (As Low As Reasonably Achievable - so niedrig wie vernünftigerweise erreichbar) - Ansatz soll Anwendung finden (siehe auch <https://www.bfs.de/SharedDocs/FAQs/BfS/DE/ion/ion/alara.html>)

Sollte ein Gemisch oder Erzeugnis einen radioaktiven Stoff enthalten, hat der Lieferant die Art des Stoffes und die Strahlungsaktivität zu benennen sowie alle sachdienlichen Dokumente und Informationen in Übereinstimmung mit der Richtlinie bzw. deren Umsetzung in das nationale Recht der Länder der Vertragsparteien zu übermitteln.

Nicht mehr benötigte sowie veraltete radioaktive Strahlungsquellen:

Der Lieferant ist für die Rücknahme jeglicher nicht mehr benötigter oder veralteter radioaktiver Strahlungsquellen sowie von Erzeugnissen bzw. Ware, die solche radioaktive Strahlungsquellen enthalten, zuständig, welche der Auftraggeber vom Lieferant erhalten hat.

Der Lieferant ist verpflichtet vorbehaltlos und auf einfaches Ersuchen des Auftraggebers oder seines Kunden jegliche radioaktive Strahlungsquelle zurückzunehmen, die nicht mehr benötigt oder veraltet ist.

10. Der Lieferant ist in der Verantwortung die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS – ozone depleting substances), einzuhalten. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass seine Lieferungen keine ODS enthalten. Sollten gelieferte Ware dennoch ODS enthalten, ist dies vom Lieferant dem Auftraggeber gegenüber zu begründen. Der Lieferant hat in solchen Fällen entsprechende

Informationen darüber zu kommunizieren, wo genau in der gelieferten Ware ODS befindlich sind bzw. sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, damit der Auftraggeber seine eigenen Pflichten gemäß der ODS-Verordnung einhalten kann.

11. Alle von diesen vorliegenden Regelungen des HENSOLDT-Konzerns betroffenen Informationen sind vom Lieferanten unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung oder nach Erhalt der Bestellung durch den Lieferanten oder nach relevanten Änderungen am Vertrag oder der Bestellung zu übermitteln, sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes festlegt.

Für den Fall, dass Lieferungen von Produkten und/oder die Erbringung von Leistungen aufgrund geltender umweltrelevanter Gesetze und Verordnungen gefährdet sind oder es sein könnten (Obsoleszenz), hat der Lieferant den Auftraggeber darüber unverzüglich zu informieren. In solchen Fällen hat der Lieferant den Auftraggeber aktiv bei der Suche nach einer Ersatzlösung zu unterstützen, um die weitergehende Lieferfähigkeit der Produkte und Leistungen abzusichern in Übereinstimmung mit geltendem Recht, den vorliegenden Regelungen des HENSOLDT-Konzerns sowie mit jedweder weiteren vertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.